

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

ARTIKEL I Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Großbäcker angehörenden Mitgliedsbetriebe.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen Verband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden (bzw. Verbänden) und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

- c. Persönlich: Für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991, idgF, anzuwenden ist.

ARTIKEL II Neufestsetzung der Gehälter

1. Mit Wirkung vom **1. Jänner 2004** ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsbeziehern ein etwa vereinbartes Fixum - um **1,7 %** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Dezember-Gehalt 2003.
2. Durch Betriebsvereinbarung, die bis 31.01.2004 zu treffen ist, kann an Stelle dieser IST- Gehaltserhöhung eine andere Regelung getroffen werden, wenn damit arbeitsplatzsichernde Maßnahmen verbunden sind.
3. Gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie werden die für die einzelnen Verwendungsgruppen geltenden monatlichen Mindestgrundgehälter mit Wirkung ab **1. Jänner 2004** lt. beiliegender Gehaltsordnung neu festgesetzt (um **1,7 %** erhöht).
4. Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung im Sinne des Abs. 1 ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu

überprüfen, ob es dem neuen, ab 1. Jänner 2004 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

5. Echter Biennalsprung:

Jene, sich aufgrund der Bestimmung des Abs. 1 ergebenden Mehrzahlungen, die ein Angestellter am 1. Jänner 2004 gegenüber dem neuen Mindestgrundgehalt aufweist, bleiben ihm in ihrem euromäßigen absoluten Ausmaß gewahrt, wenn er innerhalb seiner Verwendungsgruppe durch Zeitvorrückung eine höhere Mindestgrundgehaltsstufe erreicht.

6. Eine Mehrzahlung im Sinne des Abs. 5 bleibt dann nicht aufrecht, wenn der Angestellte in eine höhere Verwendungsgruppe umgestuft wird. Der tatsächliche Bezug der Angestellten darf jedoch im Falle einer solchen Umstufung nicht gekürzt werden und hat überdies jeweils jenem Bezug zu entsprechen, der dem Angestellten bei Verbleiben in der früheren Verwendungsgruppe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 5 gebührt hätte.

7. Das Mindestgehalt auf Basis der geltenden Normalarbeitszeit beträgt ab 1. Jänner 2004 Euro 1.045,33 pro Kalendermonat. Für Teilzeitbeschäftigte wird das Mindestgehalt aliquotiert.

ARTIKEL III Verkaufspersonal

1. Für die VerkäuferInnen in den Filialen gelten die Mindestgrundgehaltssätze der Verwendungsgruppe II der beil. Gehaltsordnung.
2. Für FilialleiterInnen gelten die Mindestgrundgehaltssätze der Verwendungsgruppe III der beil. Gehaltsordnung.
3. Abweichend von der Bestimmung des § 4 Abs. 6 und 7 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991, idgF, richtet sich das Ende der Arbeitszeit der im Verkauf in den Filialen tätigen Angestellten nach den länderspezifisch geregelten rechtsgültigen Ladenschlusszeiten des Lebensmittelkleinhandels.

ARTIKEL IV Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das bisherige Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel II und III erhöht.

ARTIKEL V Mankogeld

Die Bestimmung des bisherigen Artikel V des zwischen den vertragschließenden Organisationen abgeschlossenen Kollektivvertrages vom 5. Juli 1961, welche wie folgt lautet:

“Soweit aufgrund innerbetrieblicher Regelungen an einzelne Angestellte Mankogelder im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 19 EStG 1953 gewährt werden, gelten diese mit Wirkung ab 1. Jänner 1961 als Bestandteil des Kollektivvertrages”
bleibt unverändert aufrecht.

ARTIKEL VI Zulagen

1. Für ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeiten unter besonderem, das übliche Maß überragenden, Schmutz, unter besonderen Erschwernissen oder unter besonderer Gefahr verrichten müssen, kann eine Zulage gewährt werden (gem. § 68 EStG).
2. Zulagen sind nach Art und Umfang im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung festzulegen. Die so vereinbarten Zulagen bilden einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

ARTIKEL VII Pausenregelung bei Bildschirmarbeit

Bei ununterbrochener Arbeit am Bildschirm von 110 Minuten 10 Minuten bezahlte Pause, für jede weiteren 50 Minuten ebenfalls 10 Minuten bezahlte Pause.

Wien, am 16. Dezember 2003

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann Geschäftsführer

Präs. KR Dkfm. MAILATH-POKORNY

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender Geschäftsbereichsleiter

SALLMUTTER

PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss,

Vorsitzender Wirtschaftsbereichssekretär

NEUMÄRKER

Ing. LANDSTETTER